



# Rheinisches Revier an Inde und Rur

## Satzung

### des Vereins „LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e. V.“

#### § 1

##### Name, Sitz, Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: „**LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V.**“.
- (2) Die Gebietskulisse der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur umfasst die im Kreis Düren gelegenen Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz sowie folgende Stadtteile von Eschweiler in der StädteRegion Aachen: Dürwiß, Hehlrath, Kinzweiler, Neulohn/Fronhoven, Weisweiler und St. Jöris.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jülich, Große Rurstr. 17.
- (4) Die LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur organisiert sich als rechtsfähiger Verein und wird nach erfolgter Anerkennung als LEADER-Region des Landes Nordrhein-Westfalen in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### Vereinszweck

- (1) Der Verein „LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V.“ mit Sitz in Jülich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Umsetzung und Weiterentwicklung der mit der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Regionalen Entwicklungsstrategie gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.
- (3) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe;
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur,
  - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,
  - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler
  - g) die Förderung des Sports
  - h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder geändert werden.

### § 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird allgemein verwirklicht durch die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung des Rheinischen Reviers an Inde und Rur innerhalb der räumlichen Abgrenzung der in § 1 genannten Gebietskulisse. Er will mit einer engen Vernetzung der regionalen Akteure den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Region gerecht werden. Die Aktivitäten des Vereins sollen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit letztendlich zur Zukunftssicherung der Region beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren, durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere, Kinder und Jugendliche
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regionale Kunst- und Kulturschaffende
  - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Dorffinnenentwicklung im Einklang mit den örtlichen Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzungen
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und -angeboten
  - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt Im Rheinischen Revier an Inde und Rur, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien
  - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler durch die Weiterentwicklung unserer Willkommenskultur
  - g) die Förderung des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten
  - h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft
  - i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote zwischen den Kommunen im Rheinischen Revier an Inde und Rur und durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne der LEADER-Förderung der EU und der Regularien des Landes NRW. Er setzt die unter umfassender Einbeziehung der regionalen Akteure erarbeitete regionale Entwicklungsstrategie um und schreibt diese fort. Durch die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins müssen im Gebiet gem. § 1 Abs. 2 ansässig sein bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors sowie der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. die LAG steht allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand per e-mail oder alternativ per Post einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsemail folgenden Tag bzw. mit dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. e-mail-Adresse gerichtet ist. Die Sitzungsunterlagen werden der Einladung beigelegt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen außer bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) die Umsetzung sowie künftige Anpassung der regionalen Entwicklungsstrategie,
  - b) die Entscheidung über die Art und Form der Einrichtung des Regionalmanagements,
  - c) Entgegennahme und Beschluss des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören bis zu 24 Mitglieder an:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/-in,
  - d) dem/der Kassenwart/-in,
  - e) 20 weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen:
- a) aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der LEADER-Region Rheinisches Revier an Inde und Rur, sowie dem Landrat bzw. der Landrätin des Kreises Düren, insgesamt also 10 Personen.
  - b) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner stellen stets mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder; in diesem Fall mind. 11 bzw. höchstens 14 Personen.
  - c) Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein.
  - d) Einzelne Interessengruppen sind jedoch nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.
- Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes kann das Stimmrecht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Auf ein Vorstandsmitglied darf jeweils nur eine Stimme übertragen werden. Es ist auf die Einhaltung der Quoren unter Absatz 2 b) und c) zu achten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bleibt dessen Stelle so lange unbesetzt, bis sich die Möglichkeit zu einer neuen Wahl bietet.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren und diese auch wieder abberufen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung prüfen lassen. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (9) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in; jeder hat Alleinvertretungsmacht.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Auswahl der zu fördernden Projekte, gemäß den in der regionalen Entwicklungsstrategie festgelegten Projektauswahanforderungen,
  - e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie und der Projekte,
  - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen,
  - h) Erstellung des Jahresberichtes,
  - i) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
  - j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  - k) Vergabe von Aufträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Die Durchführung des Monitorings und der Evaluation der LAG bzw. der regionalen Entwicklungsstrategie.
  - b) Die Zuarbeit für die Arbeiten der Deutschen Vernetzungsstelle und der Europäischen Beobachtungsstelle.
  - c) Die Mitarbeit bei den geplanten Arbeiten zur Vernetzung im Rahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperation.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsstelle mit den in Absatz 3 genannten Aufgaben zu betrauen und Aufgaben der Buchführung (Abs. 2i) auch an Dritte zu vergeben.

## **§ 11**

### **Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn es bzgl. der Beschlussfassung über ein Projekt als befangen gilt. Dies betrifft Beratungen zur Projektauswahl sowie die Entscheidung über eigene Projekte des Mitglieds oder über Projekte, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen.
- (5) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 51 % betragen. Der Anteil der Frauen bei Beschlussfassungen muss mindestens 33% betragen.
- (6) Beschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes leitet die oder der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in beratender Funktion ein/e Vertreter/in des für das NRW-Programm Ländlicher Raum zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Köln einzuladen und darüber hinaus können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (9) Bei der Projektauswahl werden die in der regionalen Entwicklungsstrategie festgelegten Auswahlkriterien als Entscheidungsgrundlage herangezogen.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift

dokumentiert detailliert die Einhaltung der in den Abs. 4 und 5 festgelegten Zusammensetzung des Gremiums bei der Beschlussfassung sowie nach Abs. 9 die Anwendung der Projektauswahlkriterien.

- (11) Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail erfolgt. Bei der Projektauswahl ist das Umlaufverfahren nicht zulässig. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail-Vorlage sein. Die e-mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der e-mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung / Regionalmanagement**

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Auswahl von Projekten, erfolgt durch das Regionalmanagement der LAG, Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen. Es muss sichergestellt sein, dass das Personal des Regionalmanagements über die für die Umsetzung der Strategie erforderlichen fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen verfügt. Neben Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung umfasst das auch die Fähigkeit zur administrativen Verwaltung von Projekten.
- (2) Das Regionalmanagement ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Das Regionalmanagement ist insbesondere auch für die Koordinierung der zu fördernden Einzelprojekte und für die Beratung der Projektträger zuständig.
- (4) Das Regionalmanagement nimmt mit mindestens einem Vertreter an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil.
- (5) Aufgaben des Regionalmanagements sind:
- a) Zuarbeit zu den Gremien der LAG, Vorbereitung von Entscheidungen des LAG-Vorstands sowie Teilnahme und Schriftführung bei den Sitzungen auf der Ebene der Beschlussfassung.
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsstrategie,
  - c) inhaltliche und Sektor übergreifende Koordinierung von Projekten unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen der Kommunen, der Kreise und des Landes sowie der Ziele der Programmplanungen,
  - d) Beratung und Betreuung der Antragssteller,
  - e) Schnittstelle zwischen den Gremien der LAG und der BRK als Bewilligungsbehörde und Vorbereitung der Berichterstattung der LAG gegenüber dem MKULNV und seinen zuständigen Behörden sowie der EU-Kommission,
  - f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Durchführung geeigneter Sensibilisierungsmaßnahmen und –aktivitäten zur Mobilisierung und Motivierung von Akteuren aller Bevölkerungsgruppen,
  - g) Unterstützung bei der Beteiligung an den nationalen und europäischen Netzwerken (z.B. Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume, Europäische Beobachtungsstelle),
  - h) Koordinierung von und Mitarbeit bei den anstehenden Arbeiten zur gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperation,

- i) Zuarbeit für das Monitoring und die (Selbst-) Evaluierung der LAG bzw. der regionalen Entwicklungsstrategie.

### **§ 13 Arbeits- und Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. In die Arbeits- und Projektgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeits- und Projektgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen / Bürgerinnen und Bürger des Gebietes - gemäß § 1 Abs. (2) - eingeladen, die sich für die Zielsetzungen dieser LAG engagieren wollen.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.
- (4) Die einzelnen Arbeits- und Projektgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die Sitzungen sind öffentlich.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Düren, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Verein hat sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mit EU- und landesrechtlichen Vorgaben konform mindestens bis 2023 erfüllt werden.

Jülich, den 05.10.2016

---

Vorsitzender

---

stellv. Vorsitzende